

Anerkennung von Prüfungsleistungen im Fern-MBA

1. Die **Prüfung** auf Anerkennung von Leistungen erfolgt **nur für immatrikulierte Studierende**.
2. Es können **nur Leistungen aus Diplom- oder Master-Studiengängen** anerkannt werden. Die Anerkennung von Leistungen aus einem Bachelor- oder z. B. einem Berufsakademie-Studiengang ist ausgeschlossen.
3. Die Anerkennung bezieht sich **ausschließlich auf komplette Modulleistungen oder selbständige Modulteilleistungen** (B04, B08). Einzelne Kurseinheiten als unselbständige Teilleistungen können nicht anerkannt werden.
4. Es können **maximal Leistungen im Umfang von 20 ECTS** (50% des Basisbereichs) anerkannt werden. Leistungen in den Aufbaumodulen können aufgrund der komplexen Modulstruktur i.d.R. nicht anerkannt werden.
5. Die eingereichten anzuerkennenden Leistungen müssen mindestens den gleichen **Umfang in ECTS Punkten** aufweisen wie das entsprechende Modul. Sind keine ECTS-Punkte ausgewiesen, so werden in der Regel 2 SWS mit 3 ECTS-Punkten angerechnet.
6. Die **Inhalte** des Moduls müssen nachweislich zu denen der anzuerkennenden Leistungen vollständig gleichwertig sein; zu **mindestens 66 %** müssen die Inhalte der anzuerkennenden Leistungen gleichartig i.S. von deckungsgleich sein.
7. Da sich die einzelnen Inhalte in Forschung und Lehre permanent weiter entwickeln werden in der Regel Leistungen anerkannt, die **vor weniger als 5 Jahren** abgelegt wurden. Die Anerkennung von Leistungen, die vor über 10 Jahren erbracht wurden, ist nahezu ausgeschlossen.
8. Der Nachweis ist zu führen mittels
 - **Zeugnissen**
 - **Studienverlaufsplänen**
 - **Syllabi**der ausstellenden Hochschule in **beglaubigter Kopie**. Bei nicht deutschsprachigen Übersichten ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
Die Unterlagen müssen enthalten: Bezeichnung der anzuerkennenden Leistung, Umfang in SWS/ECTS, Stellung im Curriculum (Lehrplansemester, mindestens Grund- oder Hauptstudium), aussagefähige Inhaltsübersicht ggf. mit Literaturangaben (bloßer Veranstaltungstitel genügt in keinem Fall), erreichter Note, Prüfungsform und Datum der Ablegung.

9. Der Nachweis ist durch **Einreichen schriftlicher Unterlagen** zu führen (eine elektronische Antragstellung, Zusendung von Dateien etc. ist ausgeschlossen).
10. Der Studierende **beantragt** das anzuerkennende Modul jeweils **direkt beim Modulverantwortlichen**. Die eingereichten Unterlagen umfassen die in Punkt 8. aufgeführten Dokumente und den auf den Seiten des Prüfungsamtes unter „Formular / MBA“ hinterlegten und so weit wie möglich ausgefüllten Antrag auf Anerkennung.
11. Der Modulverantwortliche teilt seine Entscheidung über die **fachliche Beurteilung** dem Studierenden mit. Bei Anerkennung setzt sich die Note **entsprechend aus den Noten der anerkannten Leistungen** zusammen, ggf. unter Gewichtung von Teilnoten nach SWS/ECTS.
12. Nach erfolgter **fachlicher Anerkennung** leitet der Modulverantwortliche die Unterlagen weiter an das Prüfungsamt, das eine formelle Prüfung vornimmt. Das Prüfungsamt informiert den Studierenden über die Entscheidung und archiviert die Unterlagen.